

Das Corpus juris canonici ist daher eine Quelle des in einem grossen Theil von Deutschland noch gegenwärtig geltenden gemeinen Civilrechts. Zwei der tüchtigsten Juristen des vorigen Jahrhunderts, Christian Tomasius und Justus Henning Böhmmer, heben aus diesem Grunde bei jeder Gelegenheit aufs Nachdrücklichste die Nothwendigkeit des canonistischen Studiums auch für den Civilisten hervor.

Die wichtigste Stelle in dieser Beziehung nehmen unter den Bestandtheilen des Corpus juris die Decretalensammlungen ein. Man würde sich aber täuschen, wenn man glaubte, dass der Dogmatik der durch das canonische Recht berührten Institute des Civilrechts mit einer blossen Kenntniss des unmittelbaren, wörtlichen Inhaltes der Quellen genügt wäre. In viel geringerem Masse als für das römische Recht reicht hier die Kenntniss des Gesetzes hin, aus dem einfachen Grunde, weil hier nicht, wie in den römischen Rechtsquellen, der grösste Theil selbst wissenschaftliche Entwicklung ist.

Für das Verständniss der Decretalen als Quellen des gemeinen Civilrechtes ist erforderlich einmal das Zurückgehen auf das frühere canonische Recht, namentlich das Decret, dann aber auch, und zwar vor allen Dingen, auf die früheren Glossatorenschriften.

Ich glaube nun nicht zu weit zu gehen, wenn ich der Ansicht bin, dass es für den letzteren Zweck noch an vielem nothwendigen gebricht ¹⁾. Es würde mir nicht ziemen, Sarti's grosse Verdienste noch hervorheben zu wollen. Aber was Savigny über die Bedeutung seines Werks für die eigentliche Literargeschichte sagt, das gilt ebensowohl für die Glossatoren des canonischen Rechts als für die des römischen. In dieser Beziehung hat Sarti den grössten Theil der Arbeit zurückgelassen. Für Einen Zweig, die ordines judiciarii, ist allerdings in der neuern Zeit verhältnissmässig viel geschehen ²⁾;

¹⁾ Es bedarf nicht der ausdrücklichen Erwähnung, dass es nicht die Aufgabe von Hand- und Lehrbüchern sein kann, hier Detailforschungen zu liefern.

²⁾ Savigny an verschiedenen Stellen seiner Rechtsgeschichte, ferner *Incerti auctoris ordo judicarius* (Ulpianus de edendo), ed. Haenel 1838. — *Bartoli de Saxoferrato tractatus de ordine judiciorum*, ed. Martin 1838. — *Anecdota, quae processum civilem spectant*, Bulgarus, Damasus, Bonaguida, edid. Ag. Wunderlich 1841. — F. Bergmann, *Dissert. de libello, quem Tancredus Bonon. de judiciorum ordine composuit*. 1838. (Recension von Wunderlich in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, B. 9, 1841, S. 229—233.) — Pillii, *Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine*, ed. F. Bergmann 1842. — Wunderlich, *Beiträge zur Literargeschichte des Processes im XII. und XIII. Jahrhundert*, *Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft*, Bd. 11, 1842, S. 73—98. — Rudorff, *Über den Processus*